



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/111

I.
An den Vorsitzenden des BA 6
Sendling
z.H. Herrn Lutz
Direktorium HA II – BA-Geschäftsstelle Süd

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Zimmer
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.07.2017

Lärm- und Abgasbelastung der Anwohner durch nächtlichen
LKW-Betrieb und laufende Motoren an der Laderampe der Firma
Univeg in der Gotzinger Straße 15

BA-Antrag Nr.: 14-20 / B 03526 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 06 – Sendling vom 03.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lutz,

die Stadt München ist seit Jahren bemüht, die Lärm- und Schadstoffbelastung für ihre
Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Für die Messung und Bewertung der Lärm- und Abgasbelastung ist das Referat für
Gesundheit und Umwelt (RGU) zuständig. Wir haben zur Beantwortung Ihres o.g. Antrages
das RGU um Stellungnahme gebeten.

Das RGU teilt hierzu mit, dass die Situation in der Gotzinger Straße schon mehrfach Anlass
für Beschwerden beim Referat für Gesundheit und Umwelt war, zuletzt im Jahr 2015.
Allerdings sieht das RGU keine Möglichkeit, mit immissionsschutzrechtlichen Mitteln
verträglichere Zustände für die Anwohner der Gotzinger Straße zu schaffen.

Zwar ist der Lieferverkehr einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen
Anlage, um die es sich bei der Fa. [vorher: Fa. ...] (Anfang 2017) handelt, grundsätzlich der Anlage zuzurechnen. Es sind jedoch auf Seiten der
Firma keine Verfehlungen festzustellen.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
nur mit Terminvereinbarung

Internet:
www.kvr-muenchen.de
www.strassenverkehr-muenchen.de

Die Laderampe der Firma ist werktags, also Montag bis Samstag, nur in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten sind weder Be- noch Entladungen möglich und erlaubt.

Der Bereich der Laderampe kann nicht abgezaunt werden, um die Zufahrt außerhalb der zulässigen Zeiten zu verhindern, da die örtlichen Gegebenheiten dies nicht zulassen.

Da die Firma nach eigener Aussage die vorliegenden Beschwerden sehr ernst nimmt, hat sie aufgrund unserer Hinweise am 03.07.2017 ihre Zulieferfirmen zum wiederholten Male schriftlich auf die Einhaltung der zulässigen Zeiten sowie auf ein entsprechendes Parkverbot außerhalb dieser Zeiten (insbesondere bei laufendem Motor) hingewiesen.

Erfahrungsgemäß ist mit einer Überschreitung der zulässigen Lärmrichtwerte für die Tageszeit nicht zu rechnen. Für die Nachtzeit existiert schon seit längerem ein LKW-Fahrverbot für die Gotzinger Straße (Sperrung mit Zeichen 253 der Straßenverkehrsordnung - StVO). Auch das Laufenlassen von Motoren zu Kühl- und Heizzwecken unterliegt der StVO. § 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO regeln: „Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen.“

Aufgrund dieser Gegebenheiten erscheinen dem RGU Lärm- und Abgasmessungen als nicht zielführend, da bereits mit den vorhandenen Regelungen und Verboten verträgliche Zustände geschaffen werden könnten, wenn sie konsequent vollzogen würden.

Über kosten- und zeitaufwändige Messungen der Luftschadstoffkonzentrationen ergibt sich dazu kein neuer Sachverhalt, auch bei einem theoretischen möglichen Überschreiten der Grenzwerte ergibt sich kein unmittelbarer lokaler Maßnahmenzwang. Bei einem Überschreiten von Grenzwerten ist ein Luftreinhalteplan zu erstellen, der generelle Maßnahmen zur Minderung der Luftschadstoffbelastung enthält. Ein derartiger Luftreinhalteplan liegt für München vor und wurde bislang sechsmal, zuletzt im Dezember 2015 fortgeschrieben.

Die Ahndung von Verstößen gegen die genannten Verbote obliegt der Polizei. Das Polizeipräsidium teilt uns hierzu mit, dass die nächtlichen Ruhestörungen in der Gotzinger Straße, welche durch LKW-Lärm verursacht werden, der zuständigen Polizeiinspektion 15 – Sendling bereits bekannt sind. Diesbezüglich gab es bereits im laufenden Jahr 2017 acht polizeiliche Einsätze. In drei Fällen konnte die Ruhestörung durch die eingesetzten Polizeibeamten eingestellt werden. In den restlichen Fällen gab es keinerlei polizeiliche Feststellungen.

Der Firma ist die Beschwerdelage ebenfalls bekannt. Diese habe aber nach eigener Aussage keinerlei Einfluss darauf, ob sich LKW-Fahrer verbotswidrig im Außenbereich der Firma aufhalten. Die Firma ist dennoch um ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis bemüht und wird – nach eigenem Bekunden - weiterhin an die Zulieferer herantreten und Verstöße gegen die Einfahrtsregelung intern ahnden.

Durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion wurden die im Antrag genannten Örtlichkeiten im Zeitraum vom 10.05. – 17.05.2017 hinsichtlich des Einfahrtsverbotes und der Ruhestörungen gezielt überwacht. Hierbei konnten keinerlei Verstöße durch die Polizeibeamten festgestellt werden. Die Polizeiinspektion 15 – Sendling wird weiterhin im Rahmen des Streifendienstes

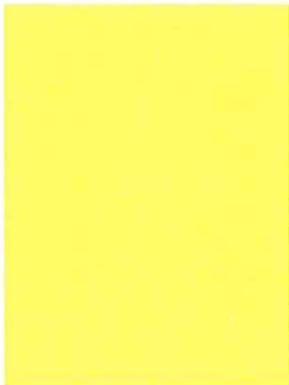
die Örtlichkeiten überwachen. Eine dauerhafte und lückenlose polizeiliche Überwachung ist jedoch aus personellen und einsatztaktischen Gründen nicht möglich.

Wir betrachten den Antrag Nr. 14-20 / B 03526 damit als geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen



B d R	Kreisverwaltungs- referat	Vorgang			
V Z		Bericht			
S t D		Rspr.			
R Z V		Rückruf			
Kopie		zwV	zK	EA	VJF
18. JULI 2017					

1952
1953
1954
1955

1956

1957
1958
1959
1960